

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 30. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2022)

zum Thema:

**Durchsuchungen in der Alex-Wache wegen Polizeigewalt und Verfolgung  
Unschuldiger**

und **Antwort** vom 13. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12414

vom 30. Juni 2022

über Durchsuchungen in der Alex-Wache wegen Polizeigewalt und Verfolgung  
Unschuldiger

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Polizeimeldung Nr. 1276 ermittelt die Polizei gegen Dienstkräfte wegen des Verdachts auf Körperverletzung im Amt, der Verfolgung Unschuldiger, der Nötigung und der Freiheitsberaubung zu Lasten eines 21-Jährigen. An welchen genauen Orten wurden in diesem Rahmen Durchsuchungen vorgenommen?

Zu 1.:

Die Durchsuchungen bezogen sich auf die Arbeitsstätte und die Wohnanschriften der Beschuldigten.

2. Welche Datenträger und welche weiteren Objekte welcher Art wurden bei diesen Durchsuchungen zu welchen jeweiligen Zwecken sichergestellt?

Zu 2.:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin dauern an. Insbesondere stehen Zeugenvernehmungen aus. Um den Untersuchungszweck nicht durch möglicherweise angepasstes Aussagenverhalten zu gefährden, können nähere Angaben nicht erfolgen.

3. Wann und in welcher Form hat das Opfer eine Strafanzeige gegen die Dienstkräfte gestellt?

Zu 3.:

Die Ermittlungen werden von Amts wegen geführt.

4. Wie genau war der Wortlaut der nach dem Angriff vor Ort aufgenommenen Strafanzeigen und eventueller weiterer polizeilicher Protokolle?

Zu 4.:

Die Mitteilung des Wortlauts der genannten Akteninhalte ist im Hinblick § 353 d Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ausgeschlossen.

5. Wurde am Tatort durch die Polizei der Gesundheitszustand des Opfers überprüft und wie konkret stellten die Dienstkräfte eine medizinische Versorgung des Geschädigten sicher?

Zu 5.:

Die professionelle medizinische Versorgung des Geschädigten wurde am Ort gewährleistet. Die Mitteilung von Einzelheiten unterbleibt zum Schutz der laufenden Ermittlungen.

6. Welche gesundheitlichen Schäden trug das 21-jährige Opfer nach Kenntnis des Senats von dem Angriff der Dienstkräfte davon?

Zu 6.:

Es handelte sich um leichte Verletzungen (Hämatom, Schürfung).

7. Welche Dienstgrade haben die fünf beschuldigten Dienstkräfte und in welchem (Dienst-) Verhältnis stehen sie miteinander?

Zu 7.:

Alle beschuldigten Dienstkräfte sind Mitarbeitende des Polizeiabschnitts (A) 57 und tragen die Amtsbezeichnungen Polizeikommissar, Polizeiobermeister und Polizeimeister.

8. Welche weiteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder dienstrechtliche Maßnahmen sind gegenüber den fünf beschuldigten Dienstkräften erfolgt?

Zu 8.:

Die Polizei Berlin ermittelt gegen die fünf Dienstkräfte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, der Verfolgung Unschuldiger, der Nötigung und der Freiheitsberaubung. Dienstrechtliche Maßnahmen werden zurzeit geprüft.

9. In welcher Form steht die Polizei Berlin gegebenenfalls in Kontakt mit dem Opfer?

Zu 9.:

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können dazu keine Angaben gemacht werden.

10. Aus welchem Grund haben die am 21. Juli 2021 anwesenden Dienstkräfte das Opfer zu Boden gebracht, nachdem es eine Verlustanzeige stellen wollte?

Zu 10.:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da dies Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen ist.

11. Im Zusammenhang mit welchem anderen vorangegangenen Sachverhalt wurde der beschuldigte Polizist suspendiert, der das 21-jährige Opfer geschlagen hat?

- a. Wann und an welchem Ort hat sich der Sachverhalt zugetragen?
  - b. Welche straf- und dienstrechtlichen Verfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe waren in diesem Rahmen eingeleitet und sind mit welchem jeweiligen Ergebnis gegebenenfalls abgeschlossen worden?
  - c. Erging zu diesem Sachverhalt eine Pressemeldung der Polizei? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
12. Wie viele weitere Dienstkräfte waren gegebenenfalls in diesen Sachverhalt involviert, sodass dienstrechtliche Maßnahmen gegen sie geprüft wurden oder verhängt wurden?

Zu 11. a. bis c. und 12.:

Im Rahmen eines umfangreichen Ermittlungskomplexes wegen des Verdachts des Kokainschmuggels von Südamerika nach Deutschland ergaben sich für den Tatzeitraum vom 16. Oktober 2020 bis 1. November 2021 Verdachtsmomente wegen Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB, Verwahrungsbruch gemäß § 133 StGB und Strafvvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB gegen u. a. die hier in Rede stehende Dienstkraft sowie fünf weitere Dienstkräften der Polizei Berlin und zwei Mitarbeitende eines Bezirksamtes des Landes Berlin.

Das Verfahren wegen Bestechlichkeit wird aktuell vor dem Amtsgericht Tiergarten verhandelt. Die Ermittlungen zu den weiteren Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Dienstrechtliche Maßnahmen werden geprüft und gesondert umgesetzt.

Am 1. Dezember 2021 erging eine gemeinsame Meldung (Nr. 2615) der Polizei und der Staatsanwaltschaft Berlin.

13. Wie bewertet der Senat das wahrheitswidrige Ermittlungsverfahren der beteiligten Polizeidienstkräfte wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, die rechtswidrige Blutentnahme sowie die Freiheitsentziehung des 21-jährigen ohne Rechtsgrundlage?

Zu 13.:

Es wurde von Amts wegen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

14. Inwieweit hat der Senat Erkenntnisse, ob in weiteren Fällen Polizeidienstkräfte wahrheitswidrig Ermittlungsverfahren gegen Betroffene aufgrund des Verdachts auf Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) oder Tötlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) einleiten, nachdem diese eine ihrer Ansicht nach unrechtmäßige Polizeimaßnahme zur Anzeige gebracht haben?
15. Zieht der Senat es in Betracht, gewisse Verfahren gemäß §§ 113, 114 und 115 dahingehend einer Überprüfung zu unterziehen, ob ihnen möglicherweise eine wahrheitswidrige Verdächtigung zugrunde liegt oder sie mit der Absicht eingeleitet wurden, eine unrechtmäßige Diensthandlung im Strafverfahren gegen die Betroffenen als rechtmäßig erscheinen zu lassen?
  - a. Wenn ja, für welche Verfahren, in welchem Umfang, nach welchen Kriterien und für welche Zeiträume?
  - b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?
16. Sind nach Kenntnis des Senats über das in Frage 1 genannte Ermittlungsverfahren hinaus weitere von den beschuldigten Dienstkräften der Alex-Wache eingeleitete Verfahren einer Überprüfung dahingehend unterzogen worden, ob ihnen womöglich eine wahrheitswidrige Verdächtigung unschuldiger Betroffener zugrunde liegt? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 14. bis 16.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Grundsätzlich wird bei allen strafrechtlichen Ermittlungen zu Widerständen gegen Vollstreckungsbeamte oder zu tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte durch die Mitarbeitenden der zuständigen Ermittlungsdienststellen der Sachverhalt umfassend, in Hinblick auf tatneutrale Zeugen, weitere Beweismittel und auch auf Widersprüche in den Aussagen, geprüft.

Diesen Vorgängen stehen die Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt, Nötigung, Freiheitsberaubung etc. durch Polizeimitarbeitende gegenüber, welche in den beiden Fachkommissariaten für Polizeidelikte im Landeskriminalamt (LKA) Berlin immer unter Betrachtung der Stimmigkeit des angegebenen Tatherganges bearbeitet werden.

Diese zweiseitige Überprüfung zu gleichen Lebenssachverhalten ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Unstimmigkeiten und eine Bewertung, wie die hier von Amts wegen erstattete Strafanzeige wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt aufzeigt.

17. Wie viele Ermittlungsverfahren sind aufgrund des Verdachts auf die Straftaten gemäß §§ 113, 114 und 115 StGB jeweils im Jahr 2021 und 2022 eingeleitet, auf Grundlage welcher Rechtsnorm eingestellt, oder mit welchem sonstigen Verfahrensausgang abgeschlossen worden? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 17.:

Die erfragten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit einem der Delikte §§ 113, 114, oder 115 StGB, die im Zeitraum 01. Januar 2021 bis 03. Juli 2022 eingegangen sind:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2021	5105	270	5375
2022	2544	105	2649
Summe	7649	375	8024

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den Js-Verfahren mit einem der Delikte §§ 113, 114, oder 115 StGB, die im Zeitraum 01. Januar 2021 bis 03. Juli 2022 eingegangen sind:

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens		
	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Insgesamt
Absehen nach § 435 Abs.1 Satz 2 StPO (kein Antrag auf selbständige Einziehung)	1	0	1
Altverfahren/Archiv	0	1	1
Vollstreckung - Urteil Ausland	0	1	1
offen	274	659	933
Abgabe innerhalb derselben StA in anderes Dezernat	218	113	331
Abgabe an andere StA	142	44	186
Abgabe an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit gem. §§ 41 II, 43 OWiG	2	1	3
Ablehnung der Übernahme	9	2	11
Anklage - Große Strafkammer	25	4	29
Anklage - Jugendrichter	220	67	287
Anklage - Jugendschöffengericht	62	20	82
Anklage - Schöffengericht	69	16	85
Anklage - Strafrichter	720	198	918

Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	27	12	39
Antrag auf selbständige Einziehung	1	0	1
Antrag auf Sicherungsverfahren	11	5	16
Einstellung - § 153 a I Nr. 1 StPO	1	0	1
Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO	15	3	18
Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	1	0	1
Einstellung - § 45 II JGG	47	11	58
Einstellung - § 153 I StPO	222	108	330
Einstellung - § 154 b I - 3 StPO	12	3	15
Einstellung - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	3	2	5
Einstellung - § 170 II StPO	197	62	259
Einstellung - § 20 StGB	165	69	234
Einstellung - § 45 I JGG, § 153 StPO	56	20	76
endgültige Einstellung - § 154 StPO	143	45	188
Strafbefehl mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	37	16	53
Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	1001	336	1337
Tod	25	13	38
Vorläufige Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	28	9	37
Vorläufige Einstellung - § 154 f StPO	365	211	576
Vorläufige Einstellung - § 154 I StPO	179	97	276
Verbindung mit anderer Sache	827	396	1223
Summe	5105	2544	7649

Legende:

StA = Staatsanwaltschaft

OWiG = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

StPO = Strafprozessordnung

JGG = Jugendgerichtsgesetz

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den UJs-Verfahren mit einem der Delikte §§ 113, 114, oder 115 StGB, die im Zeitraum 01. Januar 2021 bis 03. Juli 2022 eingegangen sind:

	Systemeingangsjahr des Verfahrens		
Erledigungsart	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Insgesamt
offen	16	36	52
Abgabe innerhalb der StA	1	0	1
Einstellung	236	64	300
Übergang in ein Js-Verfahren	13	5	18
verbunden	4	0	4
Summe	270	105	375

18. Wie viele Verurteilungen gemäß der §§ 113, 114 und 115 StGB sind jeweils im Jahr 2021 und 2022 ergangen?

Zu 18.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der bisher eingetragenen Verurteilungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren mit einem der Delikte §§ 113, 114, oder 115 StGB, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 03.07.2022 entschieden wurden:

	Systemeingangsjahr der Entscheidung		
Entscheidungsart	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Insgesamt
Ablehnung Sicherungsverfahren § 414 Abs. 2 S. 4 StPO	3	1	4
Absehen von der Verbüßung des Arrestes	1	0	1
Absehen von Strafe nach § 60 StGB	0	1	1
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	3	3	6
Erledigung - Auflagenmit/ohne Verwarnung, § 13 II JGG	17	9	26
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	59		59
Freiheitsstrafe mit Bewährung	181	105	286

Freiheitsstrafe ohne Bewährung	90	61	151
Geldstrafe	917	585	1502
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	8	4	12
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	5	1	6
Gesamtgeldstrafe	50	11	61
Jug. Unterbringung §§ 63, 64 StGB	3	1	4
Jugendarrest	4	9	13
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	7	3	10
Jugendstrafe mit Bewährung	7	9	16
Jugendstrafe ohne Bewährung	9	4	13
Jugendstrafe ohne Bewährung - Vollstreckung StA	1	1	2
Maßregel - Unterbringung mit Bewährung	3	4	7
Maßregel - Unterbringung n. Freispruch (§ 20 StGB) mit Bewährung	1	0	1
Maßregel - Unterbringung nach Freispruch (§ 20 StGB) ohne Bewährung	4	0	4
Maßregel - Unterbringung ohne Bewährung	13	8	21
Schuldspruch (§ 27 JGG)	1	2	3
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	4	2	6
Verbüßung - Jugendarrest	14	4	18
Verbüßung - Jugendstrafe	1	0	1
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 StGB)	1	1	2
Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	3	12	15
Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	3	2	5
Widerruf - Jugendstrafe mit Bewährung -	0	1	1
Summe	1413	844	2257

19. Wie viele Ermittlungsverfahren sind aufgrund des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) jeweils in den vergangenen fünf Jahren eingeleitet worden?

Zu 19.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit Delikt § 344 StGB, die im Zeitraum 01.01.2017 bis 03.07.2022 eingegangen sind:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2017	94	21	115
2018	93	25	118
2019	73	30	103
2020	63	47	110
2021	80	38	118
2022	56	21	77
Summe	459	182	641

Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Verfahren gegen Amtsträger richten, d. h. gegen Polizeidienstkräfte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter.

20. Welche polizeilichen Dienststellen welcher konkreten Untergliederungseinheiten und wie viele Angehörige dieser Stellen sind jeweils mit den Ermittlungen und der Durchsuchung betraut?

Zu 20.:

Die Ermittlungen zu dem hier in Rede stehenden Ermittlungsverfahren werden durch eine Dienstkraft eines Fachkommissariats für Polizeidelikte der Abteilung 3 des LKA Berlin geführt. An den Durchsuchungen waren Dienstkräfte des o. g. Fachkommissariats sowie Dienstkräfte der Direktion Einsatz/ Verkehr, 2. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA), beteiligt.

21. Welche weiteren ermittlungstechnischen Schritte sind neben der Durchsuchung der Alex-Wache wann jeweils durch welche jeweiligen polizeilichen Dienststellen unternommen worden? Kam es

- a. zu Hausdurchsuchungen,
  - b. zu Ortsbegehungen,
  - c. zu Observationen,
  - d. zum Einsatz von Ermittlungsinstrumenten anderer Art?
- Wenn ja, welche und wann jeweils, mit welchen jeweiligen Ergebnissen?

Zu 21. a. bis d.:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ist eine Beantwortung nicht möglich.

22. Welche konkreten Maßnahmen sind nach Bekanntwerden der Pressemitteilung zu Frage 1 auf Veranlassung des Senats bzw. der Polizeipräsidentin in der Berliner Polizei eingeleitet worden, um derartige bzw. vergleichbare Vorkommnisse prinzipiell zu unterbinden?

Zu 22.:

Durch die im Internen Risikomanagement der Polizei Berlin angegliederte Koordinierungsstelle für Verfahrensangelegenheiten und interne Prävention wurden in Zusammenarbeit mit dem LKA unverzüglich alle Ermittlungsverfahren gegen beschuldigte Dienstkräfte des A 57 seit 2020 bis jetzt einer umfangreichen Einzelauswertung unterzogen, deren Bewertung noch andauert.

Auch formelle und informelle Sozialkontrolle sind neben der Ausübung der Dienstaufsicht maßgebliche Faktoren zur Verhinderung der hier in Rede stehenden Vorkommnisse. Diesem Grundsatz folgend werden die Dienstkräfte des A 57 auf der Alex-Wache in einer rotierenden Verwendung eingesetzt.

Berlin, den 13. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport